

SO_GERICHTE SCBES.2025.41 vom 16. Juni 2025

SO Obergericht, 2025-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2025.41

FR: SO_GERICHTE SCBES.2025.41 du 16 juin 2025

IT: SO_GERICHTE SCBES.2025.41 del 16 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 7. Mai 2025 lässt A.____ als Schuldner fristgerecht Beschwerde gegen die Pfändungsverfügung des Betreibungsamtes Thal-Gäu vom 28. April 2025 erheben, woraus ersichtlich ist, dass vom Konto des Schuldners bei der C.____AG ein Betrag von CHF 3'200.00 gepfändet wurde. Der Schuldner macht in diesem Zusammenhang geltend, bei dem betreffenden Konto handle es sich um ein Durchgangskonto, auf welchem Renten eingingen und laufend wieder abgehoben würden, weswegen dieser Saldo nicht pfändbar sei. Es sei zwar richtig, dass dieser Saldo sich vorübergehend etwas höher als gewohnt präsentiere, dies sei jedoch dem Umstand geschuldet, dass die jüngsten Heimrechnungen für die Monate April und Mai 2025 in Höhe von jeweils rund CHF 4'500.00 noch unbeglichen seien (siehe Beschwerdebeilage 4). Hinzukommend fielen in den kommenden Tagen noch finanzielle Aufwendungen in Sachen definitive Wohnungsabgabe in [...] an, wofür der Beschwerdeführer ebenfalls noch Guthaben benötige. Somit sei die verfügte Pfändung ersatzlos aufzuheben.

E. 2

Mit Vernehmlassung vom 22. Mai 2025 schliesst das Betreibungsamt auf Abweisung der Beschwerde.

II.

1. Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sind nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG unpfändbar. Diese Bestimmung schützt nicht nur die Leistung an sich, sondern auch das Bankkonto, auf welchem die ausgerichteten Gelder anfallen, jedenfalls so lange, als das Bankkonto ein reines «Durchgangskonto» darstellt, auf welchem die Renten eingehen und laufend wieder abgehoben werden (BSK SchKG I -Vonder Mühlh,

E. 3

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren

Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Hunkeler

Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.